

Empfehlungen der AG gebietseigene Gehölze zu Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze

Ab dem 1. März 2020 ist das Ausbringen nicht-gebietseigener Herkünfte nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur noch mit einer Genehmigung möglich. Bis dahin sollen bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur gebietseigene Herkünfte verwendet werden; dies setzt voraus, dass diese zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der „Arbeitsgruppe gebietseigene Gehölze“, in der unter anderem das BMU, BMELV, BMVBS, Vertreter der Naturschutzbehörden und Straßenbauverwaltungen der Länder, Baumschulverbände und Zertifizierungsanbieter vertreten sind, wurde ein Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölzeⁱ erarbeitet. Dieser stellt die grundlegende Empfehlung (u.a. Einteilung Vorkommensgebiete, Geltungsbereich freie Natur) für eine bundeseinheitliche und praktikable Umsetzung von § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG dar.

Für die Naturschutzbehörden, ausschreibenden Stellen, Garten- und Landschaftsbaubetriebe und Baumschulen sind verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials von entscheidender Bedeutung. Derzeit werden verschiedene Zertifizierungssysteme mit unterschiedlichen Kriterien und Standards angeboten oder sind in der Entwicklung. Es stellt sich daher die Frage, durch welche Zertifizierung die Abnehmer gegenüber der Genehmigungsbehörde die Verwendung gebietseigener Gehölze nach § 40 Abs. 4 BNatSchG belegen können.

Die AG gebietseigene Gehölze hat die nachfolgend aufgeführten Mindestkriterien für die Zertifizierung gebietseigener Herkünfte abgestimmt. Diese beruhen auf den Ergebnissen eines Fachgesprächsⁱⁱ unter Leitung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im November 2012.

Diesen Empfehlungen stellen eine Präzisierung des Punktes „D. Kontrolle und ihre Auswirkungen auf die Ausschreibung“ (S.20) des Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze dar.

Grundsätze der Zertifizierung

- Ziel der Zertifizierung ist, der abnehmenden Hand Sicherheit zu schaffen, gebietseigene Gehölze zu erhalten und gegenüber der Genehmigungsbehörde nach § 40 Abs. 4 BNatSchG deren Verwendung nachweisen zu können.
- Die Zertifizierung wird privatwirtschaftlich und nicht gesetzlich geregelt.
- Eine Zertifizierung beinhaltet:
 - das jeweilige Zertifizierungssystem,
 - die Zertifizierungsstelle und
 - deren Auditoren, die die Betriebe prüfen bzw. kontrollieren.

- Die Einteilung in die sechs Vorkommensgebiete des Leitfadens „Verwendung gebietseigener Gehölze“ des BMU soll als Mindeststandard gelten. -
- Alle Zertifizierungssysteme haben eine lückenlose Kontrolle der gelieferten Ware in allen Produktionsschritten, d.h. von der Saatgutgewinnung bis zur abnahmefertigen Baumschulware, zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware bis zu den Erntebeständen ist zu gewährleisten. Dazu ist die Dokumentation aller Erntebestände anhand einer Erntebestandsnummer notwendig. Jede Erntepartie muss eine Referenznummer (die Identifikationsnummer: ID-Nummer) erhalten, die es dem Zertifizierungssystem ermöglicht, die Ware über die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Erntebestand zurück zu verfolgen. Das Zertifikat ermöglicht sowohl Abnehmern als auch Genehmigungsbehörden nach §40 Abs. 4 BNatSchG die Nachvollziehbarkeit.
- Das Anlegen von Rückstellproben geht über einen Mindeststandard hinaus. Grundsätzlich ist diese weitergehende Herkunftssicherung nicht erforderlich. Sie kann auf freiwilliger Basis erfolgen, um die Qualität des Vermehrungsgutes durch die Überprüfbarkeit der Herkunft zu erhöhen.

Saatgutgewinnung

- Es dürfen nur Erntebestände gebietseigener Gehölze im Sinne des „Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, 2012) oder daraus aufgebaute Samenplantagen zur Saatgutgewinnung herangezogen werden. Hierbei ist die Dokumentation aller Erntebestände anhand einer Erntebestandsnummer notwendig. Erteilte Sammelgenehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG für wild vorkommendes Saatgut sind Teil der Dokumentation/Zertifizierung.
- Der Erntetermin ist der nach Zertifizierungssystem zuständigen Stelle vorab mitzuteilen. Eine unangemeldete Kontrolle durch den Auditor vor Ort muss möglich sein und soll stichprobenhaft erfolgen.
- Vor der Beerntung eines zugelassenen Bestandes ist die Genehmigung des - Flächeneigentümers einzuholen. -
- Von der Beerntung ist vor Ort ein Ernteprotokoll zu erstellen, das mindestens Informationen über die Gehölzart, die ID-Nummer, die Erntemenge, Datum und Ort der Sammlung, den Beernter und die Anzahl der beernteten Individuen enthält. Diese Informationen sind vom Auditor auf Plausibilität zu prüfen. Eine nachträgliche Änderung der vor Ort erfassten Daten ist nicht erlaubt.
- Die Saatgutaufbereitung erfordert die genaue Dokumentation der geernteten Menge, die nach der Aufbereitung verbleibende Nettomenge an Saatgut sowie die Keim- oder Lebensfähigkeit des Saatgutes. Der Auditor muss die Plausibilität überprüfen können.
- Saatgutpartien sind grundsätzlich getrennt zu halten und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen und unbeabsichtigte Vermischungen vermieden werden.
- Saatgutmischungen innerhalb eines Vorkommensgebietes sind möglich, wenn die Rückverfolgbarkeit auch für Mischungen sichergestellt ist. Entsprechende Regelungen sollten sich an § 3 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) orientieren.

Anzucht und Verschulung

- Bei der Anzucht sind die eingesetzte Saatgutmenge und der Anzuchterfolg zu dokumentieren. Auch weitere Verarbeitungsschritte, wie z.B. das Verschulen, sind zu dokumentieren; hierzu gehören eindeutige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Anzuchtquartiere und Verschulbeete. Der Auditor muss die Dokumentation auf Plausibilität prüfen und Feldkontrollen durchführen.
- Es dürfen nur zertifiziertes Saatgut, Jungpflanzen oder Fertigware für das einer - Zertifizierung unterliegende Produkt zugekauft werden. -
- Eine Anzucht außerhalb des Vorkommensgebietes ist möglich.
- In den zertifizierten Baumschulbetrieben sind mindestens jährlich Kontrollen - durchzuführen. In den neu zertifizierten Betrieben muss eine häufigere - stichprobenhafte Kontrolle zwischen den Intervallen möglich sein. -

Audit, Akkreditierung und Kontrolle innerhalb des Zertifizierungssystems

- Die von dem Zertifizierungssystem beauftragte Zertifizierungsstelle und ihr für Audits und Kontrollen eingesetztes Personal müssen unabhängig, sachkundig und zuverlässig sein.
- Zur Sachkunde gehören eine Ausbildung in Forstwirtschaft, Gartenbau, Landwirtschaft, Biologie (Botanik) oder verwandter Fachrichtungen, einschlägige Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre) und Weiterbildungen. Ein Auditor darf weder sachgebietsfremd noch Berufseinsteiger sein.
- Zertifizierungsstellen müssen vom zu zertifizierenden Produkt/Betrieb und von den Zertifizierungssystemen unabhängig sein.
- Zertifizierungsstellen prüfen die vom Zertifizierungssystem vorgegebenen Anforderungen, die den Mindeststandards entsprechen müssen. Die Zertifikate werden nach Begutachtung der Prüfungsdokumente durch eine nicht am Audit beteiligte Person (Vier-Augen-Prinzip) erteilt.
- Die Standards einer guten Zertifizierung sollten durch die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen (auditierende Stelle) bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach den dafür bestehenden allgemeinen Kriterien sichergestellt werden.

i - <http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/bmu-leitfaden-zur-verwendung-gebietseigener-gehoeelze>

ii - Teilnehmer des Fachgesprächs: Vertreter von BMELV, BMU, BLE, Naturschutzministerien der Länder (Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein), Straßenbauverwaltungen der Länder (Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz), Bundesrechnungshof, Zertifizierungssystemen (ZGG-BdB, RAL, EAB, ESB-SH, EZG, Pro-Agro, VWW) und BdB